

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Hoftex Group AG

Ausgabe Januar 2022

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen („AVB“) finden für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Hoftex Group AG sowie der mit ihr konzernmäßig gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („HTG“) Anwendung.

1.2. Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Lieferungen durch uns, betreffend unter anderem die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen aufgrund von Kauf-, Werk- oder Dienstverträgen. (zusammenfassend „Leistung“ beziehungsweise „Ware“).

1.3. Die hier vorliegenden AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Lieferungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall gesondert auf diese hinweisen müssen. Die jeweils aktuell gültige Fassung der Bedingungen finden sich auf unserer Homepage unter www.hoftexgroup.com. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen ist der Besteller verpflichtet, die AVB der HTG monatlich auf Änderungen/ Aktualisierungen zu überprüfen.

1.4. Entgegenstehende oder von den AVB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn die HTG deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot und Annahme

2.1. Alle Angebote der HTG erfolgen freibleibend. Der Vertrag kommt nur mit dem von uns bestätigtem Inhalt und erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die HTG zustande.

2.2. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Angebot.

2.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die HTG berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier (4) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme seitens HTG erfolgt schriftlich.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

3.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind grundsätzlich Festpreise exklusive Lieferung, sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Zahlungen seitens des Bestellers erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung der Ware an den Besteller. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf, in Verzug. In diesem Fall ist die HTG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) % über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls die HTG in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist die HTG berechtigt, diesen geltend zu machen.

3.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere ausstehende Lieferungen vorerst zurückzuhalten und Vorkasse als Zahlungsart zu verlangen. Sollte nach Auftragserteilung das Kreditversicherungslimit des Kunden entfallen bzw. reduziert werden, sind wir berechtigt, nur noch gegen Vorkasse zu liefern. Zahlungen erfolgen stets auf die ältesten fälligen Forderungen.

3.4. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Rechte des Bestellers unberührt.

4. Lieferbedingungen

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird, erfolgt die Lieferung EXW (Incoterms 2020) 95028 Hof, Fabrikzeile 21.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

5.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche

Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Sach- und Rechtsmängel

6.1. Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten mit Lieferung der Ware an den Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

6.3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung zwei Mal fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6.4. Sofern eine wirksame Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware getroffen wurde, bestehen Mängelansprüche nur bei erheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. nur bei erheblicher Beeinträchtigung des vertraglich vereinbarten Verwendungszwecks.

6.5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.

6.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von uns den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6.7 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

7. Haftung

7.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir nur für Schäden des Bestellers,

- a) wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde;
- b) wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von uns ausdrücklich schriftlich eine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit der Ware übernommen wurde;

- c) die durch die Verletzung einer Pflicht durch uns, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), entstanden sind;
- d) wenn hierfür Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen;
- e) im Übrigen haften wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.

7.2 Bei jeder Art der Fahrlässigkeit im Falle von Ziffer 7.1. c) und bei grober Fahrlässigkeit im Falle von Ziffer 7.1. e) haften wir begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; es besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Betriebsunterbrechung/ Bandstillstand, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7.3 Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns.

7.4 Bei der Bestimmung der Höhe, der von uns zu erfüllenden Schadensersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zur Mithaftung und eine besonders ungünstige Einbausituation der Ware angemessen zugunsten von uns zu berücksichtigen. Soweit wir Schadensersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen gemäß Ziffer 7.2. tragen sollen, müssen diese in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Ware stehen.

7.5 Für den Schadensausgleich zwischen dem Besteller und uns finden die Grundsätze der Mithaftung und die Schadensminderungspflicht entsprechende Anwendung. Der Besteller stellt uns auf erstes Anfordern frei von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden, die auf Vorgaben, Spezifikationen, Angaben oder Anweisungen des Bestellers basieren.

7.6. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten von uns zu vereinbaren.

7.7. Der Besteller wird uns, falls er uns nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

8. Geheimhaltung

8.1 Sämtliche, vom Besteller erhaltenen Informationen insbesondere, jedoch nicht abschließend Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Produkte, Teile, etc. dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auch nach Beendigung des jeweiligen Geschäftes streng vertraulich zu behandeln und auf Verlangen an uns zurückzugeben.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die weiteren Kunden des Bestellers sind entsprechend zu verpflichten.

8.3. Der Besteller verpflichtet sich, alle mit den vertraulich zu behandelnden Daten in Kontakt kommenden Mitarbeiter und andere Personen ihrerseits vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese Verpflichtung auf Anforderung nachzuweisen.

8.4. Eine etwaige separate GHV hat im Zweifel Vorrang.

9.Über- und Unterlieferung

Wir behalten uns Über- und Unterlieferungen von +/- 10% der Auftragsmenge vor.

10.Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage der Lieferung gemäß dieser AVB ist, dass uns Rohstoffe und Hilfsstoffe in ausreichender Menge vereinbarungsgemäß zur Verfügung stehen.

11. Höhere Gewalt

11.1 In Fällen höherer Gewalt ist die HTG ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, für die Dauer und im Umfang des Bestehens des Ereignisses von ihrer Lieferverpflichtung und der Erfüllung von sonstigen Vertragspflichten sowie von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstigen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit.

11.2 Ereignisse höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) sind solche, die außerhalb des Einflussbereichs von uns liegen und durch die wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert wird. Höhere Gewalt liegt insbesondere, jedoch nicht abschließend in folgenden Fällen vor: Krieg, bewaffnete Konflikte und Feindseligkeiten oder deren ernsthafte Androhung sowie Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, Terrorakte, Sabotage, rechtmäßige oder rechtswidrige Amtshandlungen, behördliche Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, durch die der Lieferant ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Explosion, Brand oder Zerstörung von Maschinen, Anlagen oder Produktionsstätten, längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikations- oder elektrischen Mitteln oder – Wegen, Streik und rechtmäßige Aussperrungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen bei Vorlieferanten der HTG gelten als Höhere Gewalt, soweit der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt gemäß vorstehendem Satz 2 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

11.3 Wir werden dem Besteller unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der Höheren Gewalt anzeigen und uns nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt soweit wie möglich zu beschränken.

11.4 Beide Vertragsparteien werden sich bei Eintritt Höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen.

11.5 Jede Vertragspartei ist berechtigt, von den von der Höheren Gewalt betroffenen Verträgen zurückzutreten, wenn die Höhere Gewalt mehr als zehn (10) Wochen andauert oder wenn sich herausstellt, dass sie über einen solchen Zeitraum andauern wird. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Entsprechend der von uns verfolgten Unternehmensstrategie erwarten wir, dass auch unsere Geschäftspartner sowie deren Mitarbeiter verantwortungsvoll handeln und sich gemäß den in unserem Code of Conduct für Geschäftspartner auferlegten Grundprinzipien verpflichten. Zu finden ist dieser Kodex auf unserer Homepage unter www.hoftexgroup.com. Wir und unsere Geschäftspartner tragen sowohl Verantwortung für unser eigenes Handeln als auch wiederum für die Auswahl unserer Partner.

12.2 Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, an den nach unserer Weisung oder nach schriftlich getroffener Vereinbarung zu liefern ist, im Zweifelsfall jedoch unser Sitz in Hof/Saale, Fabrikzeile 21.

12.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Zustandekommen, Wirksamkeit und Geltendmachung von Ansprüchen wird Hof/ Saale vereinbart. Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

12.4 Diese Vereinbarung und jegliche Rechte und Verpflichtungen hiervon sind nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte übertragbar.

12.5 Nebenabreden oder Änderungen dieser Bestimmungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich von uns bestätigt wurden. Das gleiche gilt für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Die elektronische Form via digitale Unterschrift erfüllt die vorstehenden Voraussetzungen für die Schriftform.

12.6 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen/ durchführbaren Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelungen soweit wie möglich zu verwirklichen. Das gleiche gilt für eine Lücke.